**Europaweite Vergabe**

von

**Transportdienstleistungen**

**für den Abfallwirtschaftsbetrieb Main Tauber**

im

**Offenen Verfahren nach VgV**

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkungen ... 3
2 Allgemeiner Teil ... 4
2.1 Entsorgungsgebiet ... 4
2.2 Übernahmestelle ... 4
2.3 Übergabestellen ... 5
3 Beschreibung des Leistungsumfangs und der Rahmenbedingungen ... 6
3.1 Gemeinsame Anforderungen und Rahmenbedingungen ... 6
3.1.1 Vorgaben zur Tourenplanung und Logistik ... 6
3.1.2 Vorgaben zur Fahrzeugtechnik und Fahrzeugausstattung ... 6
3.1.3 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung ... 7
3.1.4 Leistungsnachholung und Meldepflichten ... 8
3.1.5 Flexibilität ... 9
3.2 Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ... 10
4 Mengengerüste ... 13
4.1 Allgemeines ... 13
4.2 Mengenentwicklung und Prognosemengen ... 14

## 1 Vorbemerkungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT), nachfolgend auch als „Auftraggeber" bezeichnet, schreibt die Übernahme und den Transport von Restmüll und Rest-Sperrmüll neu aus.

Die Leistungserbringung beginnt am 01.04.2028.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt Auskunft über

- die strukturellen Gegebenheiten in dem Entsorgungsgebiet,
- die organisatorischen Rahmenbedingungen

sowie

- die relevanten Mengengerüste.

Außerdem werden in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen für die Leistungserbringung, z. B. für

- Reaktionszeiten
- zeitliche Festlegungen

und

- Qualitätssicherung / Nachweisführung

definiert.

Daneben enthält die Leistungsbeschreibung weitere Informationen zur Kalkulation der anzubietenden Leistungen.

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Main-Tauber-Kreis ist von überwiegend nicht oder nur geringfügig beeinflussbaren Veränderungen geprägt. Insofern hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf jährlich konstante Mengen. Mögliche Mengenveränderungen (Mehr- oder Mindermengen) sind vom Auftragnehmer in seine Kalkulation einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

Die Planung und Durchführung der Leistungen im Einzelnen ist Sache des Auftragnehmers. Alle zur Erfüllung einer vollständigen und mängelfreien Leistung erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind in die Angebote einzukalkulieren, auch dann, wenn sie für den Bieter offensichtlich, hier aber nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Nähere Informationen zur Abfallwirtschaft des Landkreises sind im Internet zu finden unter:

https://www.main-tauber-kreis.de/Landratsamt/Service/Abfallwirtschaft/

Dort sind die aktuelle Satzung sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft zu finden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der Satzung getroffenen Regelungen sowie die sonstigen über die Internetseiten veröffentlichten Informationen ausschließlich die momentanen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und den Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Anschlussnehmern des Landkreises betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher ausschließlich die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und der Vertrag.

## 2 Allgemeiner Teil

### 2.1 Entsorgungsgebiet

Der Main-Tauber-Kreis ist der nördlichste Landkreis in Baden-Württemberg. Er gehört zur Region Heilbronn-Franken im Regierungsbezirk Stuttgart und ist praktisch deckungsgleich mit der Region Tauberfranken. Die Gesamtbevölkerung im Entsorgungsgebiet beträgt ca. 133.000 Einwohner, verteilt auf 18 einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Bundesautobahn 81 führt in Südwest-Nordost-Richtung von Heilbronn nach Würzburg quer durch das Kreisgebiet mit den Anschlussstellen Boxberg, Ahorn und Tauberbischofsheim. Sie mündet knapp jenseits der Kreis- und Landesgrenze beim Autobahndreieck Würzburg-West in die Bundesautobahn 3 Würzburg–Frankfurt. Diese führt nur ganz im Norden einschließlich der Anschlussstelle Wertheim/Lengfurt durch das Kreisgebiet. Der südliche Landkreis ist über die Bundesautobahn 7 bei Rothenburg o.d.T. an das Bundesautobahnnetz angebunden. Ferner erschließen mehrere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen den Landkreis. Wichtige Bundesstraßen sind die B 19 Schwäbisch Hall–Würzburg und die Bundesstraße 290, die das mittlere Taubertal zwischen Tauberbischofsheim und Bad Mergentheim erschließt.

Aus Sicht der ausschreibenden Stelle wird für die Kalkulation der im Ausschreibungsumfang enthaltenen Transporte empfohlen, die gebietsspezifische Situation vor Ort hinsichtlich Topografie, Zersiedlung, Verkehrsaufkommen, Straßenqualität, problematische Erschließungsanlagen, Verparkungen usw. sowie auch mögliche witterungsbedingte Erschwernisse im Winter zu begutachten. Die diesbezüglich in den Vergabeunterlagen erfolgten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung dienen.

### 2.2 Übernahmestelle

Kreismülldeponie „Heegwald"

Anschrift:

an der L 508 zwischen Külsheim/Hundheim und Wertheim/Vockenrot
Heegwald 1
97877 Wertheim

Abholzeiten:

| | |
|---|---|
| Montag-Donnerstag | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |

Die letzte Einfahrt zur Verladung eines Fahrzeuges hat spätestens 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Abholzeit zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abfallübernahme nach Ende der jeweiligen Anlieferzeiten ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber behält sich über die Vertragslaufzeit eine Änderung der Übernahmestelle und / oder der Abholzeiten vor.

## 2.3 Übergabestellen

a) Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH (GKS)

Anschrift:

Hafenstraße 30
97424 Schweinfurt

Anlieferzeiten:

| | |
|---|---|
| Montag-Donnerstag | 07:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 Uhr – 15:00 Uhr |

Eine Anlieferung am 24. Dezember (Heiliger Abend) und 31. Dezember (Silvester) ist nicht möglich.

Die letzte Einfahrt zur Entladung eines Fahrzeuges hat spätestens 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Anlieferzeit zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abfallübergabe nach Ende der jeweiligen Anlieferzeiten ausgeschlossen ist.

b) Müllheizkraftwerk Würzburg

Anschrift:

Gattingerstraße 31
97076 Würzburg

Anlieferzeiten:

| | |
|---|---|
| Montag-Donnerstag | 06:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag | 06:30 Uhr – 14:00 Uhr |

Eine Anlieferung am 24. Dezember (Heiliger Abend) und 31. Dezember (Silvester) ist nicht möglich.

Die letzte Einfahrt zur Entladung eines Fahrzeuges hat spätestens 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Anlieferzeit zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abfallübergabe nach Ende der jeweiligen Anlieferzeiten ausgeschlossen ist.

# 3 Beschreibung des Leistungsumfangs und der Rahmenbedingungen

## 3.1 Gemeinsame Anforderungen und Rahmenbedingungen

### 3.1.1 Vorgaben zur Tourenplanung und Logistik

Fahrtrouten zu den Übernahme- / Übergabestellen können vom Auftragnehmer unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben frei gewählt werden. Der Auftragnehmer ist in der Wahl von Betriebshofstandorten unter Beachtung der übrigen Vorgaben frei.

Durch den Bieter sind die Angaben in der Leistungsbeschreibung zu Abhol- und Anlieferzeiten und eventuellen Mengenrestriktionen der Übernahme- / Übergabestellen bei seinen Planungen zu berücksichtigen.

Die geltenden Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind bei der Leistungsdurchführung ebenfalls zu berücksichtigen.

### 3.1.2 Vorgaben zur Fahrzeugtechnik und Fahrzeugausstattung

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Fahrzeugtechnik sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu bestimmen, sofern im Rahmen der Beschreibung der zu erbringenden Leistungen keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden.

Der ggfs. angebotene Anteil des für die Leistungserbringung vorgesehenen Einsatzes an Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik wird Gegenstand der vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Leistung. Die Einhaltung wird seitens des Auftraggebers überprüft. Soweit hierfür Fahrzeuge mit HVO-Diesel eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise über die tatsächliche Verwendung von HVO-Diesel, z. B. Tankbelege, vorzulegen. Die Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer wird mit Vertragsstrafen belegt.

Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen. Mit der zum Einsatz kommenden Fahrzeugtechnik muss es jederzeit möglich sein, die Leistung an den zu befahrenden Straßen und Wegen zu erbringen und alle für die Leistungserbringung anzufahrenden Standorte zu erreichen.

Vom Auftraggeber wird vorgegeben, dass alle für den Transport im Leistungszeitraum eingesetzten Fahrzeuge (auch die Reservefahrzeuge), über einen Rußpartikelfilter und eine Abgasreinigung mindestens gemäß Euro-6-Norm verfügen.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen müssen jeweils mindestens erfüllt werden. Darüber hinaus ist die eingesetzte Fahrzeugflotte sukzessive den steigenden Umweltanforderungen entsprechend anzupassen. In Bezug auf die Lärmbelastung sind z. B. lärmreduzierende Techniken einzusetzen und die Anforderungen der Maschinenlärmschutzverordnung zu beachten.

Alle eingesetzten Lastkraftwagen müssen über ein durch das Kraftfahrt-Bundesamt zugelassenes Abbiegeassistenzsystem verfügen und dieses einsetzen, um für zusätzliche Sicherheit beim Abbiegen zu sorgen. Die Abbiegeassistenzsysteme müssen stets betriebs- und einsatzbereit sein.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen stets ein optisch sauberes Erscheinungsbild aufweisen und sind entsprechend den witterungsbedingten Gegebenheiten vor dem Einsatz außen zu reinigen.

Die baulichen und technischen Gegebenheiten auf den derzeit genutzten und den zukünftigen zu nutzenden Übernahme- und Übergabestellen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

Die verkehrstechnischen Gegebenheiten und witterungsbedingten Hemmnisse sind vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Auf den erforderlichen Einsatz von Winterausrüstung (Mitführen von Schneeketten) für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge wird verwiesen.

Gegebenenfalls anfallende Mautkosten, auch auf Bundesstraßen, sind vom Bieter zu tragen und bei der Angebotskalkulation ebenfalls einzurechnen.

Sämtliche durch den Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen ständig mobil erreichbar sein.

Beim Transportieren und Entleeren der Transportmittel sowie bei den Transportleistungen insgesamt ist vom Auftragnehmer darauf zu achten, dass keine Abfälle auf die Straße, den Gehweg oder die Straßenrinne gelangen. Auftretende Verschmutzungen sind unverzüglich vor Ort zu beseitigen.

### 3.1.3 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung

#### a) Organisation

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z.B.

- die Einhaltung der vom Auftragnehmer geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten Termine,
- die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Reaktionszeiten für die Übernahme der Abfälle,
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke bzgl. Transport, insbesondere
  - Benutzung geeigneter Technik,
  - Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes,
  - Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen,
  - Betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge,
  - Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Berufsgenossenschaft),
  - Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanter Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten,
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Leistungserbringung immer ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und dieses hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu belehren. Die Arbeitsschutzbelehrung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Besatzung jedes zur Auftragserfüllung eingesetzten Fahrzeuges mindestens eine Person angehört, die

ortskundig ist und die die deutsche Sprache in einem für den Einsatzzweck erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrscht.

**b) Qualitätssicherung**

Um während der Vertragslaufzeit die Qualität der Leistungserbringung abzusichern, sind mindestens 1-mal pro Jahr Qualitätsgespräche mit dem Auftraggeber zu führen. Bei den Qualitätsgesprächen werden z.B. bestehende Probleme und Fragestellungen der Leistungsdurchführung erörtert und konkrete Lösungen festgelegt. Die Termine für die Qualitätsgespräche werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbart, sie können auf besonderen Anlass hin auch kurzfristig anberaumt werden. Über die Gespräche werden Protokolle angefertigt, die jeweils von beiden Seiten zu unterzeichnen sind.

**c) Nachweisführung**

Alle vom Auftraggeber geforderten Leistungsnachweise sind mit Namen und Unterschrift des jeweiligen Leistungserbringers zu versehen.

Die Wiegedaten und die Wiegescheine der Übernahme- und Übergabestelle (vgl. Ziffer 2.2. und 2.3) sind dem Auftraggeber im Rahmen der Entgeltabrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf § 7 Absatz 2 der Anlage 3 – Vertragsentwurf wird verwiesen. Die Nachweisführung erfolgt in elektronischer Form (MS-Excel) bis zum 15. Tag des Folgemonats. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Auftragserteilung dafür entsprechende Formatvorgaben zu machen bzw. eine Formatvorlage zu liefern.

Alle an den Auftraggeber übermittelten Daten sind beim Auftragnehmer mindestens 2 Jahre zu speichern und dem Auftraggeber bei Bedarf nochmals zur Verfügung zu stellen.

### 3.1.4 Leistungsnachholung und Meldepflichten

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen, längstens jedoch innerhalb von 2 Werktagen (ohne Samstage).

Für Nachholungen von Leistungen/Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

Sämtliche Nachholaufträge werden über das EDV-System des Auftraggebers (c-ware der Firma c-trace) erfasst und dem Auftragnehmer gemeldet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Empfang dieser Aufträge, sofern diese vor 13:00 Uhr eingehen, am gleichen Arbeitstag zu bestätigen. Die Erledigung der Aufträge ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer arbeitstäglich per EDV-System des Auftraggebers zu übermitteln.

Zusätzlich ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass er für den Auftraggeber erreichbar ist. Hierzu ist durch den Auftragnehmer montags bis freitags in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr eine durchgehend besetzte telefonische Erreichbarkeit eines deutschsprachigen, qualifizierten, kompetenten und ortskundigen Ansprechpartners sowie eines deutschsprachigen Vertreters sicherzustellen. Bei beiden Ansprechpartnern muss es sich um mit Weisungsbefugnissen ausgestattete Mitarbeiter des Auftragnehmers handeln. Dafür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zentrale Telefonnummer zu nennen. Die Angabe mehrerer Telefonnummern, auch für den Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern, ist

nicht zulässig. Die Angabe einer zentralen Kundenservice-Telefonnummer oder eines sonstigen telefonische Auskunfts- und Beratungsdienstes (z. B. „Hotline") des Auftragnehmers ist ebenfalls nicht zulässig.

Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr des nachfolgenden Werktags unter Angabe des Grundes über nicht durchgeführte Leistungen, z. B. nicht erfolgte Abholungen oder sonstige Vorkommnisse elektronisch zu informieren. Die Leistungshindernisse und besondere Vorkommnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

### 3.1.5 Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und der Abfallzusammensetzungen sowie weiterer leistungsrelevanter Mengengerüste liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Neben den vorgenannten Mengengerüsten können sich auch die genannten Standorte verändern (z. B. Übernahme- / Übergabestellen), es können bisherige Standorte wegfallen oder neue/andere Standorte hinzutreten. Darüber hinaus können sich die Abhol- /Anlieferzeiten der Übernahme- / Übergabestellen während des Leistungszeitraums ändern.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die termingerechte Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen.

## 3.2 Beschreibung der zu erbringenden Leistungen

### a) Leistungsumfang

Restmüll und Rest-Sperrmüll aus den Holsystemen werden jeweils separat erfasst. Im Rahmen des Bringsystems werden Restmüll und Rest-Sperrmüll gemeinsam erfasst.

Die Leistung umfasst die Übernahme und den Transport von Restmüll und Rest-Sperrmüll von der Kreismülldeponie „Heegwald" zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Entsorgungsanlagen.

### b) Übernahme und Transport

Der zu transportierende Restmüll und Rest-Sperrmüll wird dem Auftragnehmer auf der Umschlaganlage der Kreismülldeponie „Heegwald" (vgl. Ziffer 2.2) übergeben.

Die Übernahme der leistungsgegenständlichen Abfälle hat mittels Sattelzügen mit einem Schubboden (Schubbodenauflieger, sog. „Walking-Floor-Technik") zu erfolgen.

Durch den Auftragnehmer sind Transportmittel (Schubbodenauflieger) rechtzeitig und in ausreichender Zahl an der Übernahmestelle bereitzustellen. Die Transportmittel sind entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers an der Übernahmestelle abzustellen. Für den Fall, dass Schubbodenauflieger bewegt werden müssen, hat der Auftragnehmer auf Anforderung durch den Auftraggeber diese Bewegungen in Eigenregie vorzunehmen.

Die Beladung der Transportmittel des Auftragnehmers erfolgt vor Ort durch den Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Dritten bei der Übernahme der Abfälle.

Der Zeitbedarf für den Befüllvorgang ist mit zu berücksichtigen. Hierbei ist auch zu beachten, dass die betreffenden Abfallarten aufgrund des Zeitbedarfs für die Einsammlung überwiegend in den Zeitfenstern von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr von den Sammelfahrzeugen an der Übernahmestelle angeliefert werden. Erst in den dazwischen liegenden Zeiträumen bzw. im Anschluss an die Anlieferungen können die betreffenden Abfallmengen durch den Auftraggeber in die Transportmittel des Auftragnehmers befüllt werden. Der Auftragnehmer hat die Planung seiner Logistikleistungen hierauf einzustellen.

Der Umschlag der Abfälle in die Transportmittel des Auftragnehmers wird durch den Auftraggeber in Eigenregie durchgeführt. Beim Umschlag von Restmüll und Rest-Sperrmüll in die Transportmittel des Auftragnehmers können diese gemischt verladen werden. Die Beladung der Transportmittel des Auftragnehmers erfolgt auf einer asphaltierten Fläche, die ca. 1,5 m tiefer gelegen ist als der Verladekran.

Unter Berücksichtigung der Tara-Gewichte der Fahrzeuge (Transportmittel) wird der Auftraggeber darauf achten, dass das Gesamtgewicht eines beladenen Sattelzuges nicht mehr als 40 Mg beträgt.

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass bei der Beladung der Transportmittel des Auftragnehmers eine angemessene Zuladung erzielt wird. Die Beladung erfolgt jedoch ohne zusätzliche Verdichtungsvorrichtungen. Eine Mindestbefüllung von 85% – bezogen auf das Volumen der jeweiligen Transportmittel – wird dem Auftragnehmer zugesichert. Die Nachweispflicht für das Nichterreichen der Mindestbefüllung trägt der Auftragnehmer.

Wird die Mindestbefüllung von 85 % im Einzelfall nicht erreicht, hat der Auftragnehmer für diese Fälle einen Anspruch auf Entgeltanpassung auf Grundlage der Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht.

Der Auftraggeber weist jedoch in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass es dem Auftragnehmer obliegt, im Rahmen der Abstimmung mit dem Betreiber der Übernahmestelle sicherzustellen, dass ausreichende Abfallmengen zur Abholung an der Übernahmestelle bereitstehen. Stehen an der Übernahmestelle keine ausreichenden Mengen zur Verfügung und kann dadurch die Mindestbefüllung nicht erreicht werden, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine Entgeltanpassung.

Der Auftraggeber weist außerdem darauf hin, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens am Folgetag zu informieren hat, wenn die Mindestbefüllung nicht erreicht wurde, damit dieser auf eine Verbesserung der Situation hinwirken kann.

Die Beladung der Transportmittel erfolgt in der Reihenfolge der ankommenden Transportfahrzeuge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesamthaften Belade- und Wartezeiten (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Mittel eines Kalenderjahres 60 Minuten pro Abholung nicht überschreiten.

Die Nachweispflicht für das Überschreiten der mittleren Belade- und Wartezeiten (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) trägt der Auftragnehmer.

Im Fall von wesentlichen Wartezeiten vor der Eingangsverwiegung sind diese Zeiten durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und nachzuweisen (mit Stempel und Unterschrift des Betreibers der Übernahmestelle).

Wird die mittlere Belade- und Wartezeit (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Kalenderjahr überschritten, so hat der Auftragnehmer für dieses Kalenderjahr einen Anspruch auf Entgeltanpassung auf Grundlage der Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hin gewiesen, dass es dem Auftragnehmer obliegt, im Rahmen der Abstimmung mit dem Betreiber der Übernahmestelle dafür Sorge zu tragen, dass für die Abholungen geeignete Zeitfenster ausgewählt werden, um die Belade- und Wartezeiten gering zu halten.

Wartezeiten, welche aus einer nicht der Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Betreiber der Übernahmestelle entsprechenden Abholung resultieren, werden bei der Ermittlung der mittleren Belade- und Wartezeit nicht berücksichtigt.

Der Auftraggeber weist außerdem darauf hin, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens am Folgetag zu informieren hat, wenn die Belade- und Wartezeit (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) von 60 Minuten überschritten wurde, damit dieser auf eine Verbesserung der Situation hinwirken kann.

Die Abfälle sind am Tag der Abholung, direkt d.h. ohne vorherige Umladung an die in Ziffer 2.3 genannte Übergabestellen (GKS Schweinfurt, MHKW Würzburg) zu transportieren.

Die Abstimmung hinsichtlich der Steuerung der Mengenströme zu den Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen erfolgt wöchentlich und grundsätzlich durch den Auftraggeber mit den Anlagenleitern der jeweiligen Entsorgungsanlage. Hierzu wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber wöchentlich über das EDV System bis spätestens Mittwoch über die zu übernehmenden und zu

transportierenden Mengen sowie über die anzufahrenden Entsorgungsanlagen für die Folgewoche informiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Empfang des Abholauftrags am gleichen Tag zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber monatlich eine nach Entsorgungsanlagen differenzierte Übersicht über die tatsächlich transportierten Mengen (Anzahl der Transporte und transportierte Tonnagen) zu übermitteln.

Die Abholung hat der Auftragnehmer regelmäßig und arbeitstäglich entsprechend der Abholzeiten der Übernahmestelle sowie auf Anforderung des Auftraggebers vorzunehmen. Die wöchentlich zu transportierenden Mengen sind durch den Auftragnehmer vollständig abzuholen – eine Zwischenlagerung bis zur darauffolgenden Woche ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber rechtzeitig über erforderliche Anpassungen bzw. Änderungen der Mengenströme zu der Entsorgungsanlage informiert.

Sämtliche Maßnahmen zur Transportsicherung sind vom Auftragnehmer durchzuführen.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass für den Fall, dass durch den Auftragnehmer nicht im ausreichenden Umfang Abholkapazitäten bereitgestellt werden, die daraus für den Auftraggeber verbundenen Mehrkosten (z.B. für Zwischenlagerung, zusätzliches Handling oder anderweitige Entsorgung) durch den Auftragnehmer zu tragen sind.

Der Benutzungsordnung sowie den Anweisungen des Personals der Kreismülldeponie „Heegwald" ist Folge zu leisten. Vor Leistungsaufnahme hat der Auftragnehmer an einer Sicherheitsunterweisung für das Betriebsgelände der Kreismülldeponie teilzunehmen und eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Er hat sicherzustellen, dass alle von ihm auf dem Betriebsgelände der Kreismülldeponie eingesetzten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von evtl. Unterauftragnehmern erst nach Unterweisung auf dem Betriebsgelände tätig werden. Die Namen der entsprechenden Mitarbeiter sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Mit der Übernahme geht die Zuständigkeit für die Abfälle auf den Auftragnehmer über. Alle evtl. ergänzend vom Auftragnehmer vorgesehenen Umschlag- und Transportvorgänge nach der Übernahme des der Abfälle liegen in der Zuständigkeit des Auftragnehmers.

**c) Übergabe**

Die übernommenen Abfälle sind zur vorgegebenen Übergabestelle (vgl. Ziffer 2.3) zu transportierten. An der Übergabestelle erfolgt die Verwiegung der eingesetzten Transporteinheiten des Auftragnehmers.

Die Entladung an der Übergabestelle erfolgt in der Reihenfolge der ankommenden Anlieferungsfahrzeuge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesamthaften Anlieferungszeiten (Entlade- und Wartezeit) im Mittel eines Kalenderjahres 60 Minuten pro Anlieferung nicht überschreiten.

Wird die mittlere Entlade- und Wartezeit im Kalenderjahr überschritten, so hat der Auftragnehmer für dieses Kalenderjahr einen Anspruch auf die Erstattung der durch den Auftragnehmer nachgewiesenen Mehrkosten.

# 4 Mengengerüste

## 4.1 Allgemeines

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste (Ist-Werte 2023 - 2025 und Prognosen für den Vertragszeitraum) dargestellt.

Auf Grundlage der Mengenprognose erfolgt die Auswertung der Angebote. Verbindlich für die Angebotsauswertung sind jedoch ausschließlich die Mengenangaben in der Entgeltabfrage (Angebotsformular, Anhang 1, Spalte 4).

Die Mengenangaben dienen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung.

Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen (z. B. Tonnagen) in der in den Mengengerüsten genannten Größenordnung.

Mögliche, auch erhebliche Veränderungen der Mengen sind vom Bieter (insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungszeitraumes) in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

## 4.2 Mengenentwicklung und Prognosemengen

### a) Übernahme- und Transportmengen nach Schweinfurt

| Zl. | Monat | Transporte IST-Werte | | | Übernahme-/Transportmenge IST-Werte | | | Prognose für die Vertragslaufzeit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2023 | 2024 | 2025 | 2023 | 2024 | 2025 | Transporte/a | Mg/a |
| | | Transporte | Transporte | Transporte | Mg | Mg | Mg | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | Januar | 23 | 32 | 37 | 543 | 683 | 851 | | |
| 2 | Februar | 21 | 26 | 34 | 469 | 542 | 712 | | |
| 3 | März | 16 | 26 | 36 | 425 | 680 | 597 | | |
| 4 | April | 20 | 46 | 34 | 477 | 971 | 855 | | |
| 5 | Mai | 18 | 31 | 34 | 473 | 699 | 752 | | |
| 6 | Juni | 20 | 36 | 33 | 493 | 830 | 759 | | |
| 7 | Juli | 17 | 35 | 36 | 375 | 776 | 807 | | |
| 8 | August | 19 | 33 | 45 | 508 | 677 | 943 | | |
| 9 | September | 24 | 32 | 48 | 436 | 695 | 940 | | |
| 10 | Oktober | 18 | 43 | 45 | 297 | 974 | 958 | | |
| 11 | November | 30 | 42 | 48 | 542 | 863 | 1.071 | | |
| 12 | Dezember | 21 | 41 | 45 | 477 | 915 | 968 | | |
| 13 | **insgesamt** | **247** | **423** | **475** | **5.515** | **9.307** | **10.212** | **500** | **10.000** |

### b) Übernahme- und Transportmengen nach Würzburg

| Zl. | Monat | Transporte IST-Werte | | | Übernahme-/Transportmenge IST-Werte | | | Prognose für die Vertragslaufzeit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2023 | 2024 | 2025 | 2023 | 2024 | 2025 | Transporte/a | Mg/a |
| | | Transporte | Transporte | Transporte | Mg | Mg | Mg | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | Januar | 40 | 51 | 42 | 803 | 1.049 | 826 | | |
| 2 | Februar | 35 | 35 | 30 | 748 | 639 | 625 | | |
| 3 | März | 41 | 46 | 37 | 748 | 890 | 712 | | |
| 4 | April | 39 | 33 | 38 | 870 | 566 | 674 | | |
| 5 | Mai | 38 | 30 | 29 | 911 | 494 | 491 | | |
| 6 | Juni | 40 | 30 | 32 | 721 | 502 | 594 | | |
| 7 | Juli | 44 | 33 | 40 | 895 | 582 | 719 | | |
| 8 | August | 42 | 35 | 33 | 768 | 645 | 578 | | |
| 9 | September | 46 | 35 | 31 | 935 | 685 | 574 | | |
| 10 | Oktober | 50 | 38 | 37 | 598 | 764 | 709 | | |
| 11 | November | 42 | 30 | 34 | 1.358 | 571 | 584 | | |
| 12 | Dezember | 46 | 29 | 35 | 846 | 573 | 698 | | |
| 13 | **insgesamt** | **503** | **425** | **418** | **10.200** | **7.959** | **7.782** | **425** | **8.000** |